

Melde-Ordnung

für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

Auf Grund und unter Einfügung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. December 1874, die polizeiliche Aufsicht über die Zuzüge und Wegzüge betr., der Art. 81, 82, 85, 86 und 89 des Polizeistrafgesetzes und des Art. 56 der Städte-Ordnung wird hiermit, nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung, unter Aufhebung des Localreglements vom 22. Mai und 12. Juli 1856, die Anzeigen vom Wechsel der Wohnungen und die Aufsicht über Fremde betr., mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1876 zu Nr. d. M. S. 5075, für die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt verordnet und bekannt gegeben wie folgt:

I. Meldepflicht und Meldefrist.

Zur Meldung bei der Polizeibehörde sind verpflichtet:
Zuzug und Wegzug.

§ 1. Wer in die Gemeinde Darmstadt einzieht, um in derselben seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, unter Vorlage der ihm an seinem bisherigen Wohnort ertheilten Abmeldebescheinigung binnen acht Tagen vom Tage des Einzugs an (Art. 1 des Gesetzes vom 4. December 1874).

§ 2. Wer aus der Gemeinde Darmstadt wegzieht, um seinen gewöhnlichen Aufenthalt in derselben aufzugeben, und unter Angabe des Orts, an den er verzieht, vor dem Wegzuge (Art. 2 des genannten Gesetzes).

§ 3. Diejenigen, welche der in die Gemeinde Darmstadt einziehenden oder aus derselben wegziehenden Personen Wohnung und Unterkommen gewährt haben, sofern die An- oder Abmeldung durch den zunächst Verpflichteten nicht selbst geschehen ist, binnen 10 Tagen nach deren Einzug oder Wegzug (Art. 4 des genannten Gesetzes).

Wohnungswechsel.

§ 4. Hauseigentümer von dem in ihren Häusern durch Ein- oder Auszug vorgehenden Wechsel, das Local mag zum persönlichen Aufenthalt oder nur zum Geschäftsbetrieb verwendet sein, unter Angabe der früheren bezw. künftigen Wohnung des Ein- und Ausziehenden binnen 8 Tagen nach dem Ein- oder Auszug.

Zu gleicher Anzeige sind Hauptmiether ganzer Häuser oder einzelner Theile derselben verbunden, wenn sie Wohnungen wieder an Untermiether abgeben.

Bei unter obrigkeitlicher oder sonstiger Verwaltung befindlichen Gebäuden ist der Verwalter statt des Eigenthümers für die Anzeige verantwortlich (Art. 85 des Polizeistrafgesetzes).

§ 5. Wer innerhalb der Gemeinde Darmstadt seine eigene oder gemiethete Wohnung verändert unter Angabe der verlassenen sowie der neu bezogenen Wohnung, insofern die Meldung nicht bereits durch den nach § 4 zunächst Verpflichteten erfolgt ist, binnen zehn Tagen (Art. 7 des Gesetzes vom 4. December 1874).

§ 6. Diejenigen, welche andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen, von jeder Aufnahme binnen vierundzwanzig Stunden (Art. 85 des Polizeistrafgesetzes).

Dienst Eintritt und Austritt.

§ 7. Jeder Dienstbote, Handlungsdiener und Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter, welcher in einen Dienst eintritt, oder denselben verläßt, binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Dienst Eintritt oder Austritt (Art. 89 des Polizeistrafgesetzes).

§ 8. Gewerbtreibende und Dienstherrschaften von dem Dienst Eintritt und Dienst Austritt ihrer Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Dienstboten binnen fünf Tagen nach dem Eintritt oder Austritt, falls die Anzeige nicht bereits durch die nach § 7 zunächst Verpflichteten erfolgt ist. (Art. 7 des Gesetzes vom 4. December 1874.)